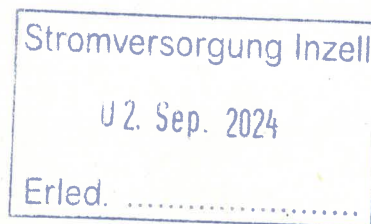


|                                                                                                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Finanzamt<br>Finanzamt Traunstein                                                              |
| Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben)<br>163 / 106 / 70026, K04 |

|                         |                     |
|-------------------------|---------------------|
| Telefon<br>0861 701-681 | Datum<br>28.08.2024 |
|-------------------------|---------------------|

Finanzamt Traunstein, 83276 Traunstein

Firma  
Stromversorgung Inzell eG  
Bauhofstr 15  
83334 Inzell



## Nachweis für Wiederverkäufer von Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Stromversorgung Inzell eG, Bauhofstr 15, 83334 Inzell

Wiederverkäufer von

- ☐ Erdgas <sup>1)</sup>  
☒ Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- ☒ unter der Steuernummer 163 / 106 / 70026  
☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE131565959

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 15.09.2027.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).  
2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).